

## Reglement über die Wildruhezone in der Gemeinde Jenaz

---

Gestützt auf Art. 27, Abs. 2, des kantonalen Jagdgesetzes und Art. 31 der Gemeindeverfassung sowie dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26.10.2004 wird folgendes Reglement für die Schaffung einer Wildruhezone erlassen:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| <b>Art. 1</b><br>Die Wildruhezone dient dem Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeindegebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit indirekte Schäden an der Vegetation unterbleiben.   | Zweck             |
| <b>Art. 2</b><br>Die Wildruhezone umfasst die im Kartenausschnitt 1:25'000, der im Anhang bezeichneten Gebiete auf dem Territorium der Gemeinde Jenaz. Der Kartenausschnitt bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.   | Umfang            |
| <b>Art. 3</b><br>Die Wildruhezone darf in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April nur auf Wegen betreten werden, die in der Landkarte 1:25'000 eingezeichnet oder als Wanderwege markiert sind. Ein Verlassen dieser Wege ist während dieser Zeit untersagt.   | Einschränkung     |
| <b>Art. 4</b><br>Die traditionelle Land- und Forstwirtschaft wird in der Wildruhezone nicht eingeschränkt. Alle diesbezüglichen Aktivitäten sind gestattet. Insbesondere gilt für die Ausübung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten kein Wegegebot.<br><br>Für sämtliche Amtspersonen in Ausübung Ihrer Funktion (Förster, Waldarbeiter, Wildhut etc.) sowie ihre Hilfspersonen, gilt das Wegegebot nicht.<br>Ebenso ist ein Verlassen der Wege für die Beschickung der Futterstellen zulässig. | Ausnahmen         |
| <b>Art. 5</b><br>Alle Personen, die sich zwischen dem 1. Februar und dem 30. April im Wildschutzgebiet befinden, sind auf Aufforderung hin verpflichtet, gegenüber Forstorganen, Wildhut, Polizei und Gemeindefunktionären, die sich als solche ausweisen, ihre Personalien bekannt zu geben.  | Kontrolle         |
| <b>Art. 5</b><br>Für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeindevorstand verantwortlich. Beim Vollzug der Kontrolle stehen ihm die Forst- und Jagdorgane bei.   | Vollzug           |
| <b>Art. 7</b><br>Widerhandlungen gegen diese Verordnung, werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 200.-, in Wiederholungsfällen bis zu Fr. 1000.-, geahndet.   | Strafbestimmungen |
| <b>Art. 8</b><br>Diese Verordnung tritt auf den 01.1.2005 in Kraft.  | Inkrafttreten     |

Für den Gemeindevorstand:

Der Gemeindepräsident:

sig. Werner Bär

Der Gemeindeschreiber:

sig. Andreas Eggimann